

STADT HECHINGEN
BENUTZUNGSORDNUNG

für die Überlassung und Nutzung des Weiherstadion Hechingen
vom 06. Juli 2017

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Das städtische Weiherstadion Hechingen dient grundsätzlich den sportlichen Zwecken. Gemäß dieser Zweckbestimmung werden sie

- a) den Schulen zum Turn- und Sportunterricht,
- b) den Vereinen und sonstigen Benutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- c) für Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen,

überlassen.

(2) Schulische Sportveranstaltungen haben Vorrang.

(3) Die Benutzungsverordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf den Sportanlagen aufhalten. Mit dem Betreten derselben unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2

Verwaltung und Überlassung der Sportanlagen

(1) Die Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung.

(2) Die Benutzung der Sportanlagen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird vom dem Fachbereich 2, SG Sport und den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich. Die Zuteilung der Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.

Anträge auf Überlassung sind mindestens 14 Tage vorher bei der Stadt Hechingen, Fachbereich 2, SG Sport schriftlich mit den genauen Angaben über Art und Zeit der Benutzung einzureichen. Die antragsstellende Gruppe muss einem Sportverein, Sportverband oder einer sonstigen überörtlichen Organisation angehören, die die sportliche Betreuung ihrer Mitglieder zu Ziele hat. In berechtigten Fällen sind Ausnahmen möglich.

(3) Sollten Veranstaltungen in die Trainingszeiten einzelner Gruppen fallen, hat die Veranstaltung Vorrang. In diesem Fall werden die Trainingsgruppen von der Stadt Hechingen durch den Fachbereich 2, SG Sport, rechtzeitig verständigt. Einzelpersonen aus Vereinen oder Personen, die außerhalb ihrer eingeteilten Übungszeit trainieren wollen, kann dies vom Platzwart oder von Seiten der Verwaltung gestattet werden.

- (4) Die Sportanlagen dürfen erst dann benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung der Stadt Hechingen, Fachbereich 2, SG Ordnungswesen erteilt ist. Soweit zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen etc. erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Er ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (5) Werden die Sportanlagen aus besonderem Anlass von Seiten der Stadt benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Stadt Hechingen zu überlassen.

§ 3 Benutzung

- (1) Beim Benutzen der Sportanlagen muss eine Aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (2) Soweit es notwendig erscheint, ist vom Benutzer eine Kontaktperson zu nennen, die mit dem Platzwart die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen bespricht. Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die Aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Der Benutzer ist auch verpflichtet, für notwendiges Personal, für Ordnungsdienst, Einlassdienst und Kassen bei Veranstaltungen etc. selbst zu sorgen.
- (3) Alle Anlagen sind schonend zu behandeln. Während der Veranstaltung ist der Benutzer im Zusammenwirken mit dem Platzwart verpflichtet, Ordnung zu halten, die Anlage vor Beschädigungen zu schützen und im gleichen Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurückzugeben. Der Benutzer hat außerdem Sorge zu tragen, dass Spielfeld und Laufbahn nicht von Zuschauern betreten werden.

§ 4 Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Stadt Hechingen, Fachbereich 2, SG Sport, ist berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen wenn
 - a) den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird,
 - b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden oder
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Verwaltung die Überlassung der Sportanlagen nicht ausgesprochen hätte.
- (2) Die Stadt Hechingen behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten. Die Entscheidung hierüber trifft in der Regel der Platzwart.
- (3) Schadensersatzansprüche der Benutzer gegen die Stadt infolge einer Zurücknahme einer erteilten Genehmigung, infolge der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

§ 5

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers, Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung entstanden ist. Er haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlagen gegen ihn oder die Stadt Hechingen geltend gemacht werden. Wird die Stadt Hechingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Sportanlage überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Hechingen von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Stadt Hechingen ist berechtigt, die Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (4) Die Stadt Hechingen kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleitung verlangen.
- (5) Für abhandengekommen oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt Hechingen keinerlei Haftung.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Sportanlagen werden
 - a) den örtlichen Schulen für den Turn- und Sportunterricht sowie für besondere Sportveranstaltungen und
 - b) den örtlichen Sporttreibenden Vereinen für deren regelmäßigen Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.

Die Festsetzung einer Gebühr im Einzelfall behält sich die Stadt Hechingen jedoch vor. Im Übrigen wird auf die Richtlinien und Entgelte für die Überlassung von städtischen Sportstätten für sportliche Nutzungen sowie Förderungsgrundsätze der Stadt Hechingen verwiesen.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei angemessener Bedeutung der Veranstaltung benutzt werden. Der Spielbetrieb ist untersagt wenn
 - a) der Platz im Raureif steht und gefroren ist,
 - b) der Untergrund noch gefroren ist und oben durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht,
 - c) der Platz eine Schneematschauflage hat oder
 - d) der Platz extrem lange anhaltende Witterungseinflüsse zu tiefgründig wird.

- (2) Jegliche Sportarten, die die Rasenflächen beeinträchtigen, sind untersagt.
- (3) Bei frisch gemähtem Rasen und nassem Wetter muss ein übermäßiges Benutzen des Rasenplatzes vermieden werden.
- (4) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten, die Duschen dürfen nur im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (5) Der bei Veranstaltungen anfallende Müll ist vom Veranstalter auf seine Kosten unmittelbar nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Die Schuhe sind an der Waschanlage zu reinigen.
- (7) Fahrzeuge aller Art dürfen nicht innerhalb des Sportgeländes abgestellt werden.
- (8) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind dauernd freizuhalten.
- (9) Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nicht mit Kaugummi oder Zigarettenkippen verunreinigt werden.

Kunstrasenplatz

- (1) Kunstrasenplätze dürfen nur mit Noppenschuhen oder Turnschuhen benutzt werden. Stollen aus Metall oder Leder sind verboten. Der verantwortliche Spielleiter hat die gegnerische Mannschaft darüber zu informieren und die Einhaltung zu überwachen.
- (2) Untersagt sind:
 - a) das Rauchen auf dem Spielfeld,
 - b) Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwerfen,
 - c) das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Spielfeld,
 - d) das Klettern an Zäunen und Tornetzen.
- (3) Zu unterlassen sind Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind. Die Stadt kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten treffen.

Sonstige Sportarten

- (1) Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen, mit Schuhen mit Spikes bis zu 6 mm Länge oder mit Stollenschuhen benutzt werden.
- (2) Wettkampfanlagen sind in einem wettkampffähigen Zustand zu verlassen. Jede Verunreinigung gilt es zu vermeiden.
- (3) Nach Benutzung der Sprunggruben ist der Sand wieder in dieselbe zu fegen und die Sprunggrube zu rechen.
- (4) Bei Regen ist das Training an der Hochsprunganlage einzustellen, um ein Nasswerden der Matten zu verhindern.

- (5) Die Kunststoffbahn wird im Winter nicht von Schnee und Eis geräumt, da ansonsten Belagsbeschädigungen eintreten.

§ 8 **Bauliche Änderungen**

Änderungen in und an der Anlage, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen, sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung der Stadt Hechingen nicht vorgenommen werden. Auf Verlangen sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Benutzers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

§ 9 **Hausrecht**

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird auf den jeweils diensthabenden Platzwart übertragen. Der diensthabende Platzwart ist der Stadt gegenüber verantwortlich, dass die Anlagen – insbesondere die Spielfelder – nicht mehr als der Witterung und der Veranstaltung angemessen, beansprucht werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Hinweis:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hechingen hat dieser Benutzungsordnung am 06.07.2017 zugestimmt.